



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Donnerstag, 22.11.2012

Nr. 17

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	101
Wasserrecht; Planfeststellung für die Umgestaltung des Mühlbaches im Bereich des Wehres in der Ortschaft Ebersbach durch den Einbau einer Fischtreppe, Landkreis Amberg-Sulzbach	102
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Taxitarifordnung) vom 16.11.2000, geändert durch Verord- nung vom 01.06.2005, 15.11.2007 und 08.12.2008, vom 22.11.2012	103
Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums Amberg-Sulzbach, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkrei- ses Amberg-Sulzbach	104
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2012	105
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg- Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2012	106
Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Königstein (Hauptschule), Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2012	107

---

## Nachruf

Am 16.11.2012 verstarb

**Herr Josef Müller**

Wir trauern um einen ehemaligen Mitarbeiter, der von 1973 bis 1997 als Straßenwärter beim Bauhof des Landkreises Amberg-Sulzbach tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Müller für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Richard Reisinger, Landrat

### Kreisausschusssitzung

Am Montag, 03.12.2012, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### A) Öffentlicher Teil

1. Änderung des Gebietes der Gemeinde Freudenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) und der Gemeinde Fensterbach (Landkreis Schwandorf)
2. Besetzung des Jugendhilfeausschusses;  
Bestellung der beratenden Mitglieder
3. Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln
4. Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern, Theuern;  
Bauliche Umsetzung der Neu-Konzeption des Ausstellungsbereichs Industriegeschichte 2013 / 2014
5. Umwelt- und Naturschutzpreis des Landkreises;  
Umdeutung in „Agenda 21 – Preis des Landkreises Amberg-Sulzbach
6. Agenda 21 – Preis des Landkreises Amberg-Sulzbach;  
Themenschwerpunkt für 2013
7. Kommunaler Klimaschutz im Landkreis Amberg-Sulzbach;  
Erhöhung des Zuschusses zu den laufenden Kosten für den Betrieb des Zentrums für Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit (ZEN) Ensdorf ab 01.01.2013 durch den Landkreis Amberg-Sulzbach
8. Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes und strukturelle Absicherung der Umsetzung des Energieplans 2020 des Landkreises Amberg-Sulzbach
9. Generalsanierung Sonderpädagogisches Förderzentrum Sulzbach-Rosenberg;  
Bedarfsgerechter Ersatzneubau für den bestehenden Altbau mit Generalsanierung der übrigen Gebäudeabschnitte und anschließendem Abbruch des Altbaus
10. Förderung des Feuerlöschwesens (HhSt. 13000.98200);  
Zuschuss an den Markt Hohenburg für die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 20/16 für die Freiwillige Feuerwehr Hohenburg

11. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
12. Beteiligungen des Landkreises Amberg-Sulzbach;  
Auflösung der Zukunftsagentur Plus GmbH -Regionalentwicklung Amberg-Sulzbach
13. Vollzug des Bayer. Gleichstellungsgesetzes (BayGIG);  
Bestellung einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten für die Amtsperiode 01.12.2012 bis 30.11.2015
14. Jahresabschluss 2011 des Sondervermögens „St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg“ und des Sondervermögens „St. Johannes Klinik Auerbach“;  
Vorlage gemäß Art. 88 Abs. 2 LKrO
15. Anfragen, Verschiedenes

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

Z 1, 19.11.2012

---

### **Wasserrecht;**

#### **Planfeststellung für die Umgestaltung des Mühlbaches im Bereich des Wehres in der Ortschaft Ebersbach durch den Einbau einer Fischtreppe, Landkreis Amberg-Sulzbach Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadt Vilseck führte die Umgestaltung des Mühlbaches im Bereich des Wehres in der Ortschaft Ebersbach durch den Einbau einer Fischtreppe bereits aus. Zweck der Maßnahme war es, das sanierungsbedürftige und wartungsintensive Wehr rückzubauen und eine Fischtreppe anzulegen, um die Durchgängigkeit für Fische und andere wassergebundene Kleinlebewesen wieder herzustellen. Die Renaturierungsmaßnahme befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Vilseck im Landkreis Amberg-Sulzbach.

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von § 3 c UVPG haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Amberg, 12.11.2012  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Sachgebiet Wasserrecht

---

#### 4. Verordnung

**zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Amberg-Sulzbach (Taxitarifordnung) vom 16.11.2000, geändert durch Verordnung vom 01.06.2005, 15.11.2007 und 08.12.2008**

**vom 22.11.2012**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl S. 413) folgende

### Verordnung:

#### § 1

##### Änderung der Taxitarifordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Amberg-Sulzbach (Taxitarifordnung) vom 16.11.2000 (Kreisamtsblatt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach Nr. 22 vom 16.11.2000), geändert mit Verordnung vom 01.06.2005 (Kreisamtsblatt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach Nr. 9 vom 07.07.2005), mit Verordnung vom 15.11.2007 (Kreisamtsblatt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach Nr. 21 vom 28.11.2007) und mit Verordnung vom 08.12.2008 (Kreisamtsblatt Nr. 24 vom 19.12.2008) wird wie folgt geändert:

#### § 2 -Beförderungsentgelte-:

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
1. dem Grundpreis von 2,60 € zzgl. mindestens 1 Schalteinheit
  2. dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1) nach Abs. 2
  3. dem Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) nach Abs. 3
  4. den Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € abgerechnet.  
Der Mindestfahrpreis beträgt 2,80 €

- (2) Kilometerpreis (Tarifstufe 1):  
jede angefangene Wegstrecke von 125 m 0,20 € = 1,60 €

#### Anfahrt innerhalb der Tarifzone 1

- bei Zustandekommen der Fahrt frei
- bei Nichtzustandekommen der Fahrt 2,60 €
- Anfahrt in der Tarifzone 2 ab Zonengrenze 1: Tarifstufe 1 (wie bisher)
- Rückfahrt aus der Tarifzone 2 in Richtung Tarifzone 1: Tarifstufe 2  
Wartezeitpreis Tarifstufe 1 (wie bisher)
- bei Rückfahrt derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone 2 in Richtung Tarifzone 1 bis Grenze der Tarifzone 1: Tarifstufe 2 ab Grenze der Tarifzone 1 (wie bisher)  
Tarifstufe 1 (wie bisher)

- (3) Wartezeitpreis:  
 Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung  
 des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbe-  
 dingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit  
 je 30 Sekunden 0,20 € = je Stunde 24,00 €

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt 16 km/h.

- (4) Zuschläge werden erhoben für  
 b) Tiere  
 jedes frei transportierte Tier 2,00 €

Die übrigen in der Taxitarifordnung vom 16.11.2000, geändert durch Verordnung vom 16.06.2005, 15.11.2008 und 08.12.2008 festgelegten Zuschläge bleiben bestehen.

#### § 9 -Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Amberg, 22.11.2012  
 Landratsamt Amberg-Sulzbach  
 gez.  
 Richard Reisinger  
 Landrat

---

### **Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums Amberg-Sulzbach, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Am **Dienstag, 11.12.2012**, findet um 09:00 Uhr, eine ordentliche nichtöffentliche Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach am Tagungsort An der Maxhütte 1, 92237 Sulzbach-Rosenberg, statt.

gez.  
 1. Bürgermeister Michael Göth  
 Verwaltungsratsvorsitzender

---

## Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41,42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung(GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

**908.450 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

**136.450 €**

ab.

### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

### § 4

#### (1) **Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf **615.300 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2011 auf **5.339 Einwohner** festgesetzt .
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **115,25 €** festgesetzt.

#### (2) **Investitionsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf **69.850 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2011 auf **5.339 Einwohner** festgesetzt .
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **13,08 €** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000,00 €** festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Neukirchen, den 13.11.2012  
gez.  
Winfried Franz  
Gemeinschaftsvorsitzender

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.11.2012 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen, Zimmer Nr. 26, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung). Dort wird auch der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage der Bekanntmachung im Kreisamtsblatt eine Woche lang öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

Neukirchen, 13.11.2012  
gez.  
W. Franz  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2012**

**I.**

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	386.700,00 EUR
und	

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	159.100,00 EUR

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

107

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Illschwang, 12.11.2012  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Schwend-Poppberg-Gruppe  
gez.  
Steinmetz  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 06.11.2012, Az.: 941.01-21, zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die Genehmigung erteilt.

**III.**

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 12.11.2012  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Schwend-Poppberg-Gruppe  
gez.  
Steinmetz  
Verbandsvorsitzender

---

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen-Königstein (Hauptschule), Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen-Königstein - Hauptschule - folgende Haushaltssatzung:



**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 418.800,-- Euro

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 24.850,-- Euro

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind

[x] nicht

[ ] in Höhe von -- Euro

vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4****Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 318.946 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2011 auf 151 Schüler festgesetzt.
3. **Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.112,23 € festgesetzt.**

**Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 69.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Königstein, den 20.11.2012

gez.

Franz

Schulverbandsvorsitzender